

Öffentliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Raben Steinfeld

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V. S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.11.2011 sowie nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Art. 1

§ 2 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Raben Steinfeld vom 27.07.2010 erhält folgenden Wortlaut:

Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE RABEN STEINFELD“.

Art. 2

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Raben Steinfeld, den **12. DEZ. 2011**


Kobi
Bürgermeister



Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 KV M-V angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen sind. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Raben Steinfeld geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.